

Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst

vom 10. Februar 2014

Der Gemeinderat Heimberg erlässt gestützt auf Art. 60 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 folgende **Verordnung**:

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Gemeinde ist zuständig für den schulzahnärztlichen Dienst.

² Diese Verordnung regelt die Organisation der obligatorischen Schulzahnpflege der Volksschule und von privaten Schulen.

³ Sie regelt die Gewährung von Behandlungskostenbeiträgen für Kinder an diesen Einrichtungen.

Schulzahnpflegehelfer/
Schulzahnpflegehelferin

Art. 2

Der Gemeinderat stellt einen Schulzahnpflegehelfer oder eine Schulzahnpflegehelferin mit privat-rechtlichem Vertrag an und genehmigt das Pflichtenheft.

Ablauf der Schulzahnpflege

Art. 3

¹ Zu Beginn des Schuljahres verteilen die Klassenlehrpersonen den Kindern zuhause der Erziehungsverantwortlichen das Informationsschreiben und den Gutschein für die obligatorische Untersuchung.

² Die Klassenlehrpersonen führen eine Kontrollliste, ob bei allen Kindern ihrer Klasse die obligatorische Untersuchung erfolgt ist, und geben diese Liste bei der Schulleitung ab.

³ Das Schulsekretariat lässt allen Erziehungsverantwortlichen mit Kindern in externen Schulen sowie Privatschulen das Informationsschreiben und den Gutschein für die obligatorische Untersuchung zukommen.

⁴ Auf allen Schulstufen ist als kariesvorbeugende Massnahme sechs Mal pro Jahr (alle zwei Monate) das Fluorbürsten durchzuführen.

⁵ Die Klassenlehrpersonen sind für die Durchführung des Fluorbürstens verantwortlich.

⁶ Die Systematik der Zahnreinigung sowie die Anwendung von Fluoridkonzentraten werden auf Antrag der kantonalen Schulzahnpflegekommission festgelegt.

⁷ Für die Anwendung von Fluoridkonzentraten ist das Einverständnis der Erziehungsverantwortlichen nötig.

Freie Wahl des Zahnarztes/
der Zahnärztin

Art. 4

Die Erziehungsverantwortlichen können den Zahnarzt oder die Zahnärztin frei wählen.

Vertrauenszahnarzt /
Vertrauenszahnärztin

Art. 5

¹ Der Gemeinderat ernennt einen Vertrauenszahnarzt oder eine Vertrauenszahnärztin.

² Der Vertrauenszahnarzt oder die Vertrauenszahnärztin begutachtet die Anträge und Behandlungspläne der Zahnärzte oder Zahnärztinnen.

Kieferorthopädie
(Gebisskorrekturen)

Art. 6

¹ Für die Schwerebewertung der Kieferanomalien gilt Anhang 1.

² Behandlungen, die vorwiegend zur Verbesserung der Ästhetik dienen, gehen zu Lasten der Erziehungsverantwortlichen.

³ Kosten für die Untersuchung bei Kieferorthopädiefällen gehen zu Lasten der Erziehungsverantwortlichen. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 2 hiernach.

⁴ Die Gemeinde leistet gestützt auf das Gutachten des Vertrauenszahnarztes oder der Vertrauenszahnärztin Kostenbeiträge. Kostenbeiträge von anderen Kostenträgerschaften (Krankenkassen, Versicherungen etc.) werden mitberücksichtigt.

⁵ Die Gemeinde kann Kostenbeiträge für Kinder verweigern, bei denen die jährliche obligatorische Untersuchung nicht durchgeführt worden ist.

Kosten der Kontrolluntersuchung und Behandlung

Art. 7

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die jährliche obligatorische Kontrolluntersuchung durch die Zahnärzte oder Zahnärztinnen gemäss Empfehlungen der kantonalen Zahnärztesgesellschaft und des Vereins Bernischer Gemeinden.

² Die Gemeinde trägt als zuständige Wohnsitzgemeinde soweit nötig die Behandlungskosten von Kindern finanzschwacher Erziehungsverantwortlicher. Entsprechende Gesuche sind der Finanzverwaltung einzureichen.

³ Empfänger oder Empfängerinnen von Sozialhilfe reichen dem Sozialdienst den Kostenvoranschlag zur Bearbeitung ein.

⁴ Die Finanzkraft wird anhand der Tabelle gemäss Anhang 2 hiernach beurteilt.

⁵ Die Gemeinde kann Kostenbeiträge für Kinder verweigern, bei denen die jährliche obligatorische Kontrolluntersuchung nicht durchgeführt worden ist.

Inkrafttreten,
Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 8

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Schulzahnpflege und die Ausrichtung von Zahnbehandlungskostenbeiträgen vom 30.11.2009, inkl. Anhängen 1 und 2, aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat Heimberg hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 10. Februar 2014 genehmigt.

Heimberg, 10.02.2014

GEMEINDERAT HEIMBERG


Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

Anhang 2: Schema über Gemeindebeiträge an Untersuchungs- und Behandlungskosten

Anhang 1

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder alle Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangsbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangsbissführung von mindestens 1mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - Im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven mit starker Ueberlappung benachbarter Zähne und mindestens 3mm. Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - Im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Ueberlappung benachbarter Zähne und mindestens 3mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2

Schema über Gemeindebeiträge an Untersuchungs- und Behandlungskosten

Steuerpflichtiges Einkommen							
Anzahl Kinder	bis Fr. 15'000.--	bis Fr. 22'000.--	bis Fr. 29'000.--	bis Fr. 36'000.--	bis Fr. 43'000.--	bis Fr. 50'000.--	bis Fr. 57'000.--
1	Gemeinde 100%	Eltern 20% Gemeinde 80%	Eltern 60% Gemeinde 40%	Eltern 90% Gemeinde 10%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---
2	Gemeinde 100%	Eltern 10% Gemeinde 90%	Eltern 50% Gemeinde 50%	Eltern 80% Gemeinde 20%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---
3	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 40% Gemeinde 60%	Eltern 70% Gemeinde 30%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---
4	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 30% Gemeinde 70%	Eltern 60% Gemeinde 40%	Eltern 90% Gemeinde 10%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---
5	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 20% Gemeinde 80%	Eltern 50% Gemeinde 50%	Eltern 80% Gemeinde 20%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---
6	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 10% Gemeinde 90%	Eltern 40% Gemeinde 60%	Eltern 70% Gemeinde 30%	Eltern 80% Gemeinde 20%	Eltern 100% Gemeinde ---
7	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 30% Gemeinde 70%	Eltern 60% Gemeinde 40%	Eltern 70% Gemeinde 30%	Eltern 90% Gemeinde 10%
8	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 20% Gemeinde 80%	Eltern 50% Gemeinde 50%	Eltern 60% Gemeinde 40%	Eltern 80% Gemeinde 20%

Berechnung des Gemeindebeitrages

Die Höhe des Gemeindebeitrages wird aufgrund des steuerbaren Einkommens plus 5% des steuerbaren Vermögens ermittelt.

Bemerkungen

Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, das heisst nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträgerschaften (Krankenkassen, Versicherungen etc.) gewährt. An Zahnbehandlungskosten bis zu Fr. 150.- pro Kind und Jahr soll aus administrativen Gründen kein Gemeindebeitrag geleistet werden, sofern es sich beim Gesuchsteller/bei der Gesuchstellerin nicht um einen Empfänger/eine Empfängerin von Sozialhilfe handelt. Beträgt der Nettobeitrag der Gemeinde weniger als Fr. 100.-, so wird dieser ebenfalls nicht ausgerichtet.